

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen

in der Stadt Kalkar

vom 26. Februar 2004

in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und in Verbindung mit § 31 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 18.02.2004 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Gebühren

Nach dieser Gebührenordnung werden erhoben:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
2. Grabstellengebühren für anonyme Gräber
3. Grabstellengebühren für Rasenreihengräber
4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
5. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes
6. Gebühren für Grabherstellung, für Ausgrabungen und Umbettung
7. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
8. Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 204,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 408,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen | 218,00 € |

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 272,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 544,00 € |
| c) in anonymen Urnengrabstellen | 258,00 € |

1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*

- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 676,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 1.185,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen | 474,00 € |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) Einzelwahlgrab | 1.212,50 € |
| b) Doppelwahlgrab | 2.025,00 € |
| c) Dreierwahlgrab | 2.950,00 € |
| d) Viererwahlgrab | 3.725,00 € |
| e) Urnenwahlgrab | 550,00 € |

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Einzelwahlgrab je Jahr | 48,50 € |
| b) Zweierwahlgrab je Jahr | 81,00 € |
| c) Dreierwahlgrab je Jahr | 118,00 € |
| d) Viererwahlgrab je Jahr | 149,00 € |
| e) Urnenwahlgrab je Jahr | 22,00 € |

2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes 137,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Bestattung eines Kindes
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre | 635,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um | 65,00 € |
| d) | bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 65,00 € auf | 570,00 € |
| e) | für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne | 171,00 € |
| f) | für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt | 318,00 € |

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren | 320,00 € |
| b) | bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren | 650,00 € |
| c) | bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 1.000,00 € |
| d) | für die Ausgrabung einer Urne | 110,00 € |

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar | |
| - | eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| - | eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an | 323,00 € |
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 211,00 € |

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle | 25,50 € |

- c) Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht 5,00 €
 - d) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes 7,50 €
 - e) Für die Nutzungsgebühr der Stele auf dem Ascheverstreufeld erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.
 - f) Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Urnenrasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.
 - g) Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Rasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.
7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig, bis auf die Gebühren nach § 2 Ziff. 6 dieser Satzung.
Diese Gebühren sind vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung erfolgt.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen auf dem Kriegsgräberfriedhof sind von allen Gebühren befreit.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (GV NRW S. 47, SGV NRW 303).

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Kalkar vom 12.02.1985 in der Fassung der letzten Änderung vom 04.04.2002 und die entsprechenden Vorschriften der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Friedhofshallen (Leichenhallen) in der Stadt Kalkar vom 09.09.1970 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
18.02.2004	-	26.02.2004	05.03.2004	06.03.2004
<i>1. Änderung</i> 03.06.2004	-	21.06.2004	28.06.2004	29.06.2004
<i>2. Änderung</i> 18.12.2008	-	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
<i>3. Änderung</i> 18.12.2014	-	22.12.2014	30.12.2014	01.01.2015
<i>4. Änderung</i> 17.12.2015	-	21.12.2015	30.12.2015	01.01.2016
<i>5. Änderung</i> 14.12.2017	-	15.12.2017	21.12.2017	01.01.2018
<i>6. Änderung</i> 13.12.2018	-	14.12.2018	20.12.2018	01.01.2019